



Landesgericht
Feldkirch

KOESNIK-WEHRLE & LANGER
RECHTSANWÄLTE KEG
10. Nov. 2009
EINGELANGT
FRIST: *Kal. 15.12.09*

1/15

ob Berufung

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Feldkirch erkennt durch den Richter Mag. Christoph Kallina in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Sparkasse Bludenz Bank AG**, Sparkassenplatz 1, 6700 Bludenz, vertreten durch Doralt – Seist Csoklich Rechtsanwaltspartnerschaft, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 15.000,--) nach durchgeführter öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

Übersteigt der zum Mittelkurs aus An- und Verkaufskurs laut unserem Aushang entsprechend dem „Erste Bank Devisenfixing“, umgerechnete Euro-Gegenwert des aushaftenden Finanzierungsbetrages den ursprünglichen Euro-Gegenwert beziehungsweise den laut Tilgungsplan unter Berücksichtigung der Rückführung entsprechend reduzierten (fiktiven) Euro-Betrag um mehr als 10 %, so verpflichten Sie sich, über unsere Aufforderung binnen 14 Tagen geeignete Sicherheiten zu bestellen oder die Finanzierung entsprechend rückzuführen

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen;

sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese

unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Vorarlberger Nachrichten“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien oder in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 1.371,60 (darin enthalten EUR 228,60 an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Partei ist zu FN 248951f im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch protokolliert. Die beklagte Partei betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen schwerpunktmäßig im Bundesland Vorarlberg an.

Die beklagte Partei tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Auf Grund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG.

Die **klagende Partei** beehrte mit der am 11.12.2008 hg eingelangten Klage (neben weiteren mit gerichtlichem Teilvergleich vom 10.03.2009 erledigten Begehren) die Verpflichtung der beklagten Partei zur Unterlassung der Verwendung der im Spruch angeführten Vertragsklausel sowie die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung und brachte hiezu vor, mit dieser Klausel sei eine gröbliche Benachteiligung des Kreditnehmers im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB verbunden.

Die beklagte Partei verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde lege beziehungsweise in Vertragsformblättern die im Klagebegehren angeführte Klausel, die gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoße. Die Aktivlegitimation der klagenden Partei ergebe sich aus § 29 KSchG.

Nach der im Klagebegehren bezeichneten Klausel solle die Bank berechtigt sein, bei einer durch Währungsschwankungen verursachten Erhöhung des aushaftenden Kreditbetrages um mehr als 10 % weitere Sicherheiten zu verlangen oder den Kredit fällig zu stellen. Es sei erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich der aushaftende Kreditbetrag während der Laufzeit eines Fremdwährungskredits auf Grund der laufenden Währungsschwankungen mehrfach ändere, über einen Zeitraum von 20 Jahren sei auch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Währungsschwankungen zu rechnen, die zu einer Erhöhung der Kreditverbindlichkeit um mehr als 10 % gegenüber dem ursprünglichen Euro-Gegenwert führen können. Dieser Umstand sei für beide Vertragspartner vorhersehbar und werde das Risiko möglicher Währungsschwankungen von beiden Seiten dem einvernehmlichen Spekulationsgeschäft zu Grunde gelegt. Es bestehe daher auf dieser Geschäftsbasis kein Anlass, die Bank zu berechtigen, bei Realisierung des vorhersehbaren und akzeptierten Risikos den Vertrag zu kündigen beziehungsweise weitergehende

Sicherheiten zu verlangen. Aus Sicht des Kreditnehmers sei vielmehr zu erwarten, dass die beklagte Partei derartige dem Geschäft naturgemäß anhaftende Risiken im Vorhinein einkalkuliert und die Sicherheiten entsprechend bestimmt habe. Dass der Kreditnehmer beim Fremdwährungskredit das Währungsrisiko trage, entbinde die Bank jedenfalls nicht davon, ausreichende Sicherheiten bereits bei Abschluss des Kreditvertrages zu verlangen, sodass nachträgliche Korrekturen nicht mehr erforderlich seien.

Mangels Einschränkung im Klauselwortlaut bestehe die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Rückführung der Finanzierung auch dann, wenn den buchmäßigen Wechselkursverlusten ohnehin ausreichende Sicherheiten gegenüberstehen, in diesem Falle rechtfertige jedoch kein schutzwürdiges Interesse der Bank die in der Klausel angeordneten Konsequenzen. Unter Zugrundelegung der im Vorbandsverfahren gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung sei unter der Formulierung „oder die Finanzierung entsprechend rückzuführen“ gemeint, dass eine Fälligkeitstellung des gesamten Kreditbetrages vorgenommen werde. Eine derartige Konsequenz sei jedenfalls als überschießend zu beurteilen, da eine Rückführung im Ausmaß der Überschreitung der 10 % - Grenze für das Sicherungsinteresse der Bank jedenfalls als ausreichend angesehen werden müsse. Durch die in der Klausel vorgesehenen Konsequenzen komme es zu einer wesentlichen, für den Verbraucher nicht zumutbaren Leistungsänderung. Die Bank stelle den Kreditbetrag nicht mehr unter den selben Konditionen zur Verfügung, wie beim Kreditvertragsabschluss, sondern verlange höhere Sicherheiten. Eine Rechtfertigung hierfür sei nicht vorstellbar, da Schwankungen dem Fremdwährungskredit immanent seien. Die Klausel verstoße daher auch gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.

Ein Anspruch einer Bank auf Beibringung nachträglicher Sicherheiten bestehe nur dann, wenn nachträgliche Umstände eintreten, die die bei Vertragsabschluss vorgenommene Risikoeinschätzung als unrichtig erwiesen, welche für die Bank nicht vorhersehbar gewesen und nicht in deren Sphäre gelegen seien. Das Risiko von Wechselkursänderungen sei dem Fremdwährungskredit immanent und gehöre daher zur Grundlage eines Fremdwährungskredits und müsse von der Bank vorweg abgesichert werden. Dies liege auch im Interesse des Konsumenten, da nur damit sichergestellt werde, dass nur solche Konsumenten einen Fremdwährungskredit erhielten, die eine ausreichende und daher gegenüber einem Euro-Kreditnehmer höhere objektive Risikofähigkeit besitzen.

Im Verbandsprozess sei bei Auslegung von Vertragsklauseln nach der ständigen Rechtsprechung keine teleologische Reaktion einer Klausel auf einen gesetzesgemäßen Kern vorzunehmen, auf einen teilweise zulässigen Sinngehalt der beanstandeten Klausel sei daher bei Entscheidung über den Unterlassungsanspruch keine Rücksicht zu nehmen.

Die beklagte Partei verwende die inkriminierte Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Die beklagte Partei sei einer Aufforderung mit Brief vom 05.11.2008, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, nur ungenügend nachgekommen.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weshalb die

Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Vorarlberger Nachrichten“ beantragt werde. Die Beklagte habe auch Kunden außerhalb des Raumes von Bludenz, sodass eine ausreichende Information der beteiligten Verkehrskreise die Urteilsveröffentlichung in den „Vorarlberger Nachrichten“ bedinge.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren, beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, die klagsgegenständliche Klausel diene den Interessen des Kunden, den bei unvorteilhafter Entwicklung des Kurses der Fremdwährung nicht eine unerwartet hohe ungesicherte Verbindlichkeit treffen solle, sodass eine Grenze bei 10 % eingezogen werde. Aus Gründen der Transparenz habe sich die beklagte Partei dazu verpflichtet, künftig in die Vertragsausfertigung in den „Konditionenblock“ einen Verweis auf den Schwankungsrahmen von 10 % aufzunehmen. Eine Bank müsse, auch um ihr betriebliches Risiko zu begrenzen, darauf achten, dass sich der aushaftende Kredit bei einem Steigen des Kurses der Fremdwährung in Grenzen halte, wozu die Bank einerseits aus § 39 BWG und andererseits aus den von der FMA herausgegebenen Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten vom 16.10.2003 verpflichtet sei. In den Mindeststandards der FMA sei vorgesehen, dass das Kreditinstitut der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte für die laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos festzulegen habe und es über ein Verfahren verfügen müsse, das ein Überschreiten von Schwellwerten möglichst frühzeitig anzeige und für diesen Fall zweckmäßige Maßnahmen festsetze.

Der Fremdwährungskredit sei nur für den Kunden ein Spekulationsgeschäft, die Bank hingegen refinanzieren den Fremdwährungskredit ebenfalls in der Fremdwährung, sodass Schwankungen der Wechselkurse weder Vor- noch Nachteile

bereiteten. Die streitgegenständliche Regelung entspreche weitgehend Zif 75 Satz 2 der ABB-Banken, welche Klausel nach allgemeiner Auffassung zulässig sei.

Es wäre nicht möglich, im Vorhinein für jeden Fall einer künftigen Wechselkursänderung ausreichende Sicherheiten zu bestellen, da man diesfalls den Kreditnehmer zu Beginn des Vertragsverhältnisses zu unverhältnismäßigen Sicherheitsleistungen zwingen müsste, womit auch eine höhere Gebührenbelastung verbunden sein könnte. Gerade bei langfristigen Krediten würde durch eine hohe Übersicherung dem Verbraucher Liquidität entzogen, das Treffen von Dispositionen erst ab Überschreiten gewisser Schwellwerte sei auch für den Kreditkunden sachgerechter und billiger. Eine Interpretation der Klausel dahingehend, dass auch bei Vorhandensein geeigneter und ausreichender Sicherheiten zusätzliche Sicherheiten zu bestellen seien, sei den Vertragsparteien nicht zusinnbar. Ebenso undenkbar sei die Auslegung, dass mit „entsprechender“ Rückführung eine Fälligestellung des gesamten Kreditbetrages gemeint sei. Die Klausel sei durch das von der Rechtsordnung anerkannte Interesse des Kreditgebers, dass Kredite angemessen zu besichern seien, sachlich gerechtfertigt.

Dem Kunden stehe bei Überschreiten des Schwellwertes ein Wahlrecht zwischen Nachbesicherung oder entsprechender Rückführung zu.

Die beklagte Partei bestritt die Wiederholungsgefahr unter Verweis auf die abgegebene Unterlassungserklärung sowie mit dem Hinweis, dass auf Grund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation und der daraus resultierenden Empfehlungen der FMA von der beklagten Partei keine neuen Fremdwährungskredite vergeben würden.

Die beklagte Partei bestritt auch das Veröffentlichungsinteresse und brachte hierzu vor, die beklagte Partei habe ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen ohnedies

geändert und sich zur Unterlassung verpflichtet. Es bestehe daher kein Interesse der Kunden oder Konkurrenten, an einer Information über ein Unterlassungsurteil. Die Angebote der beklagten Partei richteten sich im Wesentlichen nur an Kunden im Bezirk Bludenz, eine Veröffentlichung in den „Vorarlberger Nachrichten“ wäre daher jedenfalls weit überschießend, sondern käme nur die Publikation in einem Bezirksblatt für Bludenz in Betracht.

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Vorstandsdirektors der beklagten Partei Christian Ertl und Einsichtnahme in die beim Akt befindlichen Urkunden.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens konnte nachfolgender **Sachverhalt** festgestellt werden:

Die beklagte Partei ist ein Kreditinstitut mit Zweigstellen in Bludenz, Bürs, Brand, Gaschurn, Lech am Arlberg, Nenzing, St. Gallenkirch, Schruns, Thüringen, Vandans und Zürs (Beilage ./B).

Die Tätigkeit der beklagten Partei stellt grundsätzlich ausschließlich auf den Bezirk Bludenz ab, es ist jedoch möglich, dass einzelne Kunden außerhalb des Bezirks Bludenz Kreditnehmer eines Fremdwährungskredits bei der beklagten Partei sind.

Die beklagte Partei verwendete bis etwa Ende 2008 bei Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern in ihren Vertragsformblättern „Kreditzusage“ bei Abschluss eines Fremdwährungskredits unter anderem folgende Klausel:

„Übersteigt der zum Mittelkurs aus An- und Verkaufskurs laut unserem Aushang, entsprechend dem „Erste Group Bank AG Devisenfixing“ umgerechnete Euro-Gegenwert des aushaftenden Finanzierungsbetrages den ursprünglichen Euro-

Gegenwert beziehungsweise den laut Tilgungsplan unter Berücksichtigung der Rückführung entsprechend reduzierten (fiktiven) Euro-Betrag um mehr als 10 %, so verpflichten Sie sich, über unsere Aufforderung binnen 14 Tagen geeignete Sicherheiten zu bestellen oder die Finanzierung entsprechend rückzuführen."

(Beilage ./5)

Über Aufforderungen seitens der klagenden Partei zur Abgabe einer Unterlassungserklärung in Bezug auf unter anderem diese vorgenannte Klausel vom 05.11.2008 und 26.11.2008 (Beilagen ./2 und ./3) übermittelte die beklagte Partei ein Schreiben vom 09.12.2008 an die klagende Partei mit Bezugnahme auf die hier klagsgegenständliche Klausel unter anderem folgenden Inhalts:

„Durch die oben angeführte Klausel soll der Kunde darauf aufmerksam gemacht werden, dass auf Grund von Währungsschwankungen sich das Kreditverhältnis allenfalls entgegen seinem Interesse entwickeln kann. Durch diese „Schutzklausel im Interesse des Kunden“ soll gewährleistet werden, dass der Kunde bei für ihn ungünstiger Entwicklung der Fremdwährung nicht einer hohen unbesicherten Verbindlichkeit gegenübersteht, die der ursprünglichen Intention beim Abschluss des FW-Kreditvertrags nicht entspricht. Falls der Kunde die Weiterführung des Kredits weiter wünscht, soll ihm aber auch die Möglichkeit gegeben werden, den FW-Kredit nach der zusätzlichen Bestellung von Sicherheiten weiterzuführen.

Wir geben hiermit folgende Unterlassungserklärung ab, derzufolge wir uns bei künftigen Fremdwährungskrediten verpflichten, in unseren Vertragsausfertigungen einen Verweis zum Schwankungsrahmen im „Konditionenblock“ aufzunehmen (Text: „vereinbarter Schwankungsrahmen: 10 % - Details siehe sonstige Bedingungen für einmal ausnützbare FW-Kredite“). Die ursprüngliche oben angeführte bisherige

Textierung in den „sonstigen Bedingungen für einmal ausnützbare FW-Kredite“ wird aufrecht erhalten bleiben.“ (Beilage ./4)

Seit Jänner 2009 ist in den von der beklagten Partei im Geschäft mit Verbrauchern verwendeten Vertragsformblättern „Kreditzusage“ bei Abschluss von Fremdwährungskreditverträgen unter dem Punkt „Konditionen“ ein Hinweis unter dem Schlagwort „Schwankungsrahmen“ auf die detaillierten Bestimmungen unter „sonstige Bedingungen für einmal ausnützbare Fremdwährungsfinanzierungen“ dieses Vertrages angeführt. Unter dem Punkt „sonstige Bedingungen für einmal ausnützbare Fremdwährungsfinanzierungen“ ist folgende Klausel angeführt: „Übersteigt der zum Mittelkurs aus An- und Verkaufskurs laut unserem Aushang entsprechend dem „Erste Group Bank AG Devisenfixing“ umgerechnete Euro-Gegenwert des aushaftenden Finanzierungsbetrages den ursprünglichen Euro-Gegenwert beziehungsweise den laut Tilgungsplan unter Berücksichtigung der Rückführung entsprechend reduzierten (fiktiven) Euro-Betrag um mehr als 10 %, so verpflichten Sie sich, über unsere Aufforderung binnen 14 Tagen geeignete Sicherheiten zu bestellen oder die Finanzierung im Ausmaß der Überschreitung rückzuführen.“ (Beilage ./6)

In den „FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten vom 16. Oktober 2003“ der österreichischen Finanzmarktaufsicht ist unter anderem ausgeführt, dass das Kreditinstitut der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte für die laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos festzulegen hat und über ein Verfahren verfügen muss, welches das Überschreiten von Schwellwerten möglichst frühzeitig anzeigt und zweckmäßige Maßnahmen für den Fall des Überschreitens von Schwellwerten festlegt (Beilage ./7).

Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich vorwiegend auf die beim Akt befindlichen unbedenklichen Urkunden, auf welche in den Feststellungen jeweils Bezug genommen wurde.

Dass es möglich ist, obgleich die Tätigkeit der beklagten Partei vorwiegend auf den Bezirk Bludenz ausgerichtet ist, dass auch Fremdwährungskreditnehmer von außerhalb des Bezirks Bludenz Kunden bei der beklagten Partei sein könnten, ergibt sich aus der Aussage des Geschäftsführers der beklagten Partei.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Die aktive Klagslegitimation der klagenden Partei gemäß § 29 KSchG war im Verfahren nicht strittig.

Ebenso unstrittig war, dass die beklagte Partei die klagsgegenständliche Vertragsklausel im geschäftlichen Verkehr mit Konsumenten in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt beziehungsweise in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge verwendet.

Grundsätzlich ist, wie von Klagsseite vorgebracht, im Verfahren über eine Verbandsklage nach der Rechtsprechung die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung der beanstandeten Klausel zu Grunde zu legen (2 Ob 523/94; 7 Ob 170/98w ua). Für eine geltungserhaltende Reduktion ist im Verbandsprozess kein Raum, da es Ziel des Konsumentenschutzgesetzes ist, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten AGB hinzuwirken (2 Ob 523/85; 8 Ob 17/00h ua). Nach diesem Maßstab ist daher zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt, auch wenn im Einzelfall eine Auslegung zu Gunsten des Kunden möglich wäre (6 Ob 551/94 = SZ 67/154).

Die klagsgegenständliche Klausel verpflichtet den Kreditnehmer eines Fremdwährungskredites im Falle, dass der Euro-Gegenwert des aushaftenden Finanzierungsbetrages den ursprünglichen Euro-Gegenwert beziehungsweise den laut Tilgungsplan unter Berücksichtigung der Rückführung entsprechend reduzierten (fiktiven) Euro-Betrag um mehr als 10 % übersteigt, über Aufforderung durch die Kreditgeberin binnen 14 Tagen „geeignete Sicherheiten zu bestellen“ oder „die Finanzierung entsprechend rückzuführen“. Für den Fall, dass also die Kursentwicklung in der Fremdwährung derart zum Nachteil des Kreditnehmers verläuft, dass sich der Euro-Gegenwert des aushaftenden Kreditbetrages im Verhältnis zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme um mehr als 10 % erhöht, ist der Kreditnehmer gemäß dieser Klausel verpflichtet, die Finanzierung entsprechend rückzuführen, wenn er nicht geeignete zusätzliche Sicherheiten beibringt.

Unter der Formulierung „entsprechend rückzuführen“ kann bei der gebotenen kundenfeindlichen Auslegung dieser Vertragsklausel jedenfalls die gänzliche Rückführung des aushaftenden Kreditbetrages verstanden werden. Diese Auslegung ist daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Selbst wenn man unter dieser Formulierung lediglich die Rückführung des auf Grund der Wechselkursentwicklung ungedeckten, eine 10%-ige Schwankungsbreite übersteigenden Teilbetrages verstehen würde, so hätte dies dennoch für den Kunden, der zu einer derartigen Teilabdeckung nicht in der Lage ist, mittelbar, wenn er seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, die Fälligestellung des gesamten aushaftenden Saldos zur Folge.

Auch unter Zugrundelegung der seitens der beklagten Partei im Jänner 2009 vorgenommenen Neuformulierung, der Kunde habe „die Finanzierung im Ausmaß der

Überschreitung rückzuführen", ergibt sich zumindest für den Kunden, welcher nicht in der Lage ist, eine derartige - außerhalb des vereinbarten Tilgungsplans stehende - Teiltilgung vorzunehmen, die Konsequenz, dass er mit der Fälligkeitstellung des gesamten aushaftenden Kreditbetrages beziehungsweise zumindest einer Zwangskonvertierung in Euro zu rechnen hat.

Jedem Fremdwährungskredit ist für den Kreditnehmer das Risiko einer negativen Entwicklung des Wechselkurses zwischen Fremdwährung und Euro immanent. Der Kreditnehmer muss damit rechnen, dass im Falle einer negativen Entwicklung des Wechselkurses der Kreditbetrag in der Fremdwährung einem höheren Euro-Gegenwert entspricht, als zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme. Dieses Währungsrisiko ist auch der kreditgebenden Bank bewusst und bekannt, auch wenn die Bank ihrerseits den Fremdwährungskredit in der Fremdwährung refinanziert und derart aus einer Schwankung der Wechselkurse weder Vor- noch Nachteile zu gewärtigen hat. Dass diesem Fremdwährungskredit zumindest für den Kunden ein Wechselkursrisiko anhaftet, gehört zur Geschäftsgrundlage eines Fremdwährungskredites für beide Vertragsparteien. In diesem Zusammenhang nehmen bei einem Fremdwährungskredit auch beide Vertragsparteien die Möglichkeit in Kauf, dass sich im Zuge von Wechselkursschwankungen der Euro-Gegenwert des aushaftenden Kreditbetrages im Laufe einer langfristigen Finanzierung zum Vorteil wie auch zum Nachteil des Kreditnehmers entwickeln kann. In diesem Zusammenhang sind beide Vertragsteile gehalten, für eine entsprechende Besicherung der Fremdwährungsverbindlichkeit Sorge zu tragen. Es ist dabei durchaus gerechtfertigt, dass die Kreditgeberin eine Besicherung seitens des Kreditnehmers in einem Ausmaß fordert, die den Euro-Gegenwert der Kreditsumme samt Nebengebühren in der Fremdwährung überschreitet, um über eine ausreichende Besicherung im Falle einer

Verwirklichung des Währungsrisikos zum Nachteil des Kreditnehmers zu verfügen. Eine derartige Besicherung der Kreditverbindlichkeit über den ursprünglichen Kreditbetrag hinaus liegt auch im beiderseitigen Interesse, einerseits des Kreditnehmers in Form eines Schutzes vor einer Belastung über die vorhandenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinaus, andererseits für das Kreditinstitut in Form einer Besicherung der Rückführung der Kreditverbindlichkeit. Es erscheint jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, dem Kreditnehmer im weiteren die Verpflichtung aufzuerlegen, im Falle einer Entwicklung der Fremdwährung zu seinem Nachteil über einen gewissen Schwellwert hinaus weitere Sicherheiten beizubringen oder Teilabdeckungen außerhalb des vereinbarten Tilgungsplans vorzunehmen. Beide Vertragsparteien gehen im Falle eines Fremdwährungskredits, ohne dass sich dies mit wirklicher Sicherheit prognostizieren lässt, von einer gewissen Schwankungsbreite der Währungsdifferenzen aus. In diesem Zusammenhang ist für die Vertragsteile jedoch davon auszugehen, dass es sich bei Entwicklungen des Wechselkurses um Schwankungen handelt, die, auch wenn sie sich einmal zum Negativen entwickelt haben, im weiteren Verlauf des Kreditverhältnisses auch wiederum eine gegenläufige Tendenz zeigen und sich zum Vorteil des Kreditnehmers entwickeln können. Maßgeblich für das Erfordernis des Euro-Gegenwertes, der für eine Rückführung der Fremdwährungsverbindlichkeit benötigt wird, ist grundsätzlich jener Zeitpunkt, in dem die Fremdwährungsverbindlichkeit rückzuführen ist. Wenn nunmehr die klagsgegenständliche Vertragsklausel dem Kreditnehmer die Verpflichtung auferlegt, bei einmaligem Überschreiten eines Schwellwertes von 10 % im Hinblick auf den Euro-Gegenwert der aushaftenden Kreditsumme weitere Sicherheiten beizubringen oder eine, sei es auch nur teilweise, Rückführung des Kreditbetrages über die ursprünglich getroffene Vereinbarung hinaus durchzuführen, so wird vom

Kreditnehmer eine zusätzliche Leistung verlangt, ohne dass dieser unter Umständen eine sachliche Rechtfertigung gegenübersteht. Bei der Feststellung der Überschreitung des in der Klausel festgelegten Schwellwertes kann es sich durchaus lediglich um eine Momentaufnahme handeln, die durch eine gegenläufige Entwicklung des Wechselkurses wieder aufgehoben werden kann. Die Vertragsteile haben grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kreditverbindlichkeit zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt rückgeführt werden muss. Durch die klagsgegenständliche Klausel wird jedoch das Wechselkursrisiko für den Kreditnehmer unter Umständen zu einem früheren Zeitpunkt schlagend und zwingt den Kreditnehmer zu einer ursprünglich nicht vorgesehenen Beibringung von weiteren Sicherheiten oder Rückführung des Kredites, obgleich zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt eine Rückführung unter Zugrundelegung eines ganz anderen, möglicherweise für den Kreditnehmer weit günstigeren Wechselkurses, möglich ist. Durch die klagsgegenständliche Klausel kommt es daher zu einer wesentlichen Leistungsänderung und zu einer Änderung der Konditionen, unter welchen die Bank dem Kreditnehmer den Kredit zur Verfügung stellt, ohne dass in der Sphäre des Kreditnehmers eine Änderung eingetreten wäre. Es verwirklicht sich vielmehr lediglich eine für beide Vertragsteile bei Begründung des Kreditvertrages vorhersehbare Wechselkursschwankung, die möglicherweise lediglich von vorübergehender Dauer ist.

Ungeachtet dessen soll nach dieser Klausel der Kreditnehmer verpflichtet sein, weitere Sicherheiten beizubringen oder eine Rückführung des Kredites, zumindest in einem Teilbetrag und jedenfalls zu einem für den Kreditnehmer gerade ungünstigen Wechselkurs durchzuführen.

Auch wenn die von der Finanzmarktaufsicht herausgegebenen Mindeststandards der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte für die

laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos als notwendig ansehen, liegt darin keine sachliche Rechtfertigung, derartige Konsequenzen an eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon zumindest grundsätzlich vorhersehbare Entwicklung zu knüpfen. Im Übrigen gehen die Mindeststandards der FMA davon aus, dass der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte festzulegen sind. Eine durchgängige Vereinbarung einer 10%-igen Schwankungsbreite entspricht jedenfalls nicht einer Festlegung der Bonität des Kreditnehmers angemessener Schwellwerte, kann doch nicht davon ausgegangen werden, dass die Bonität sämtlicher Kreditnehmer der beklagten Partei dieselbe ist. Auch die von der Finanzmarktaufsicht geforderten zweckmäßigen Maßnahmen können nicht eine vorzeitige Verpflichtung des Kreditnehmers zur zumindest teilweisen Rückführung des Kreditbetrages sein.

Nicht zu folgen ist der Argumentation der beklagten Partei, ein Absehen von der klagsgegenständlichen Klausel würde zu unverhältnismäßigen Sicherheitsleistungen zu Beginn des Vertragsverhältnisses zwingen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Kreditgeschäft zwischen einer Bank und einem Verbraucher lediglich verhältnismäßig Sicherheitsleistungen erfolgen. In welchem Ausmaß die Vertragsteile eine Besicherung der Kreditverbindlichkeit als notwendig erachten, wird im Einzelfall zu beurteilen sein, die Vertragsteile werden dabei selbstverständlich eine gewisse Schwankung im Hinblick auf den Wechselkurs der Fremdwährung in Ansatz bringen. Es kann aber nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Vertragsteile eine ausschließlich negative Entwicklung des Wechselkursverhältnisses zu Grunde legen werden, gehen doch die Vertragsteile, soll eine derartige Fremdwährungsfinanzierung auch Sinn machen, davon aus, dass während der Kreditlaufzeit der Wechselkurs zwar Schwankungen unterliegen kann,

jedoch der Euro-Gegenwert des aushaftenden Finanzierungsbetrages im Verlauf der Vertragsdauer auch wieder in die Nähe des Ausgangswertes gelangen wird. Weder wird der Kreditnehmer bei Aufnahme eines Fremdwährungskredits davon ausgehen, dass er jedenfalls einen höheren Euro-Gegenwert rückzuführen haben wird, noch wird die Bank einen Kreditvertrag abschließen, bei welchem sie rechnet, dass der letztendlich rückzuführende Betrag die Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers, die sich ja auch in seiner Möglichkeit zur Beibringung von Sicherheiten widerspiegelt, übersteigen wird. Ein anderes Vorgehen würde für beide Vertragsteile wirtschaftlich keinen Sinn ergeben. Es entspricht aber auch einer Schutzfunktion gegenüber dem Kreditnehmer, dass die Bank von ihm bei Abschluss des Kreditvertrages verhältnismäßige Sicherheiten fordert, um den Kreditnehmer davor zu schützen, dass er sich wirtschaftlich mit dem Kredit übernimmt. Eine derartige Schutzfunktion kann jedoch die nachträgliche Notwendigkeit der Beibringung von Sicherheiten in einem Zeitpunkt, in dem sich der Wechselkurs bereits zum Nachteil des Kreditnehmers entwickelt hat, nicht mehr erfüllen.

Die klagsgegenständliche Vertragsklausel führt daher, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, dazu, dass der beklagten Partei ohne sachliche Rechtfertigung ein einem Vertragsrücktritt gleichkommendes Recht auf nachträgliche Einforderung zusätzlicher Sicherheiten oder Rückführung des Kredits zukommt. Eine derartige Vereinbarung in einem Vertragsformblatt ist gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unwirksam, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie jeweils im einzelnen ausgehandelt ist.

Wiederholungsgefahr im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt (4 Ob 98/04x). Die Wiederholungsgefahr kann nur dann verneint werden, wenn

es geradezu ausgeschlossen ist, dass der Unternehmer die beanstandeten oder sinngleiche Bedingungen in seine AGB aufnimmt.

Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich für den gegenständlichen Fall, dass die beklagte Partei im Zuge des Abmahnverfahrens zu der hier klagsgegenständlichen Klausel ausführte, dass diese im Wortlaut aufrecht erhalten werde und lediglich im Konditionenblock ein Verweis zum Schwankungsrahmen aufgenommen werde. Seitens der beklagten Partei wurde sohin erklärt, dass sie die Vertragsklausel in dieser Form weiter verwenden wird. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wird diese Klausel auch mit einer im Ergebnis nicht maßgeblichen Einschränkung nach wie vor verwendet. Die Wiederholungsgefahr fällt auch nicht dadurch weg, dass die beklagte Partei, wie dies vorgebracht wurde, entsprechend den Empfehlungen der Finanzmarktaufsicht keine neuen Fremdwährungskredite vergibt, schließt dies doch nicht die Anwendung der Klausel auf bestehende Verträge aus. Das Vorliegen der Wiederholungsgefahr ist daher jedenfalls anzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass die klagsgegenständliche Vertragsklausel als unzulässig im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen ist, besteht ein berechtigtes Interesse der angesprochenen betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei. Da den Feststellungen zufolge möglich ist, dass es auch Kunden der beklagten Partei gibt, die Fremdwährungskredite in Anspruch nehmen und außerhalb der Region Bludenz ansässig sind, ist eine Veröffentlichung in den „Vorarlberger Nachrichten“, welche jedenfalls den Einzugsbereich der beklagten Partei abdecken, gerechtfertigt.

Dem Urteilsveröffentlichungsbegehren war daher im vollen Umfang stattzugeben.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO. Einwendungen im Sinne des § 54 Abs 1a ZPO gegen die Kostennote wurden nicht erhoben.

Landesgericht Feldkirch

Abt 38, am 19.10.2009



Mag. Christoph Kallina

Für die Richter der Abteilung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Handwritten signature: Kallina